

Zwischenveranlagung infolge Erwerbsaufgabe

Laufender Ertrag

Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft Nr. 134/1997 vom 31. Oktober 1997

Wird bei der Pensionierung eine Kapitalabfindung aus der zweiten Säule ausbezahlt, so ist die Berechnung eines laufenden Ertrages zulässig. Anders als bei Abfindungen aus der Säule 3a besteht hier ein direkter Zusammenhang der Zahlung mit dem Zwischentaxationsgrund der Erwerbsaufgabe.

In Erwägung:

– dass der Pflichtige mit Schreiben vom 5. Mai 1997 resp. 15. Juli 1997 (Begründung) gegen den Einsprache-Entscheid der Steuerverwaltung vom 22. April 1997 betreffend die definitive Veranlagung der Staatssteuer 1991/92 vom 22. Juli 1994 mit den Begehren, die Verwaltung sei anzuweisen: 1. von der Besteuerung des Abfindungskapitals durch Berechnung eines sog. laufenden Ertrages abzusehen und stattdessen die in den Veranlagungsperioden tatsächlich erzielten Erträge gemäss Deklaration zu besteuern; dies in Übereinstimmung mit dem im Einspracheentscheid unter Schlussbemerkung zitierten Entscheid der Steuerrekurskommission vom 12. August 1994 (Entscheid 179/1994), 2. die im Gesamtvermögen enthaltenen nom. Fr. 60'000.– Namenaktien X Holding AG entsprechend der Deklaration zu veranlagern, unter Wahrung von Frist und Form Rekurs erhoben hat, weshalb ohne weiteres darauf eingetreten werden kann,

– dass die Steuerrekurskommission gemäss § 124 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (StG) zur Anhandnahme der vorliegenden Streitsache zuständig ist, wobei gemäss § 129 Abs. 3 StG Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 8'000.– pro Steuerjahr übersteigt, vom Präsidenten und vier Mitgliedern der Steuerrekurskommission beurteilt werden,

– dass gemäss § 92 Abs. 1 lit. c StG bei Ereignissen, die eine dauernde Änderung der Erwerbsgrundlagen bewirken, wie Pensionierung, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit und dergleichen, eine Zwischenveranlagung durchgeführt wird, sofern die Zu- oder Abnahme der steuerbaren Einkommensteile im gesamten 25% erreicht, in jedem Fall aber bei einer Änderung um Fr. 5'000.– (§ 92 Abs. 2 StG),

– dass der Pflichtige per 31. Oktober 1991 seine Erwerbstätigkeit beendet hat und per 1. November 1991 eine Zwischenveranlagung infolge dauernder Änderung der Erwerbsgrundlagen wegen Erwerbsaufgabe nach § 92 Abs. 1 lit. c StG vorgenommen wurde,

– dass nach § 93 Abs. 2 StG der Zwischenveranlagung die bisherige Hauptveranlagung, vermehrt oder vermindert um die durch die Änderung hinzugekommenen oder weggefallenen Teile des Einkommens und Vermögens zugrundegelegt wird,

– dass gemäss § 93 Abs. 3 StG die zufolge Zwischenveranlagung neu zu erfassenden Teile des Einkommens nach den Regeln bemessen werden, die bei Beginn der Steuerpflicht gelten,

– dass nach § 89 Abs. 1 lit. a StG bei Beginn der Steuerpflicht das Einkommen für die *laufende* Veranlagungsperiode nach dem seit Beginn der Steuerpflicht bis zum Ende der Veranlagungsperiode erzielten, auf 12 Monate berechneten Einkommen bemessen wird,

– dass für die auf den Beginn der Steuerpflicht *folgende* Veranlagungsperiode sich das Einkommen gemäss § 89 Abs. 1 lit. b StG nach dem seit Beginn der Steuerpflicht während mindestens eines Jahres erzielten, auf 12 Monate berechneten Einkommen bemisst,

– dass der Rekurrent u.a. geltend macht, die Veranlagungsbehörde habe aufgrund des ihm von der Personalfürsorgestiftung ausbezahlten Endkapitals von Fr. 1'872'748.– im Wege der Zwischenveranlagung für die betreffenden Steuerperioden ein fiktives Einkommen berechnet, welches durch Hochrechnung von Erträgen am Geld- und Kapitalmarkt zu den ausserordentlich günstigen Konditionen (Hochzinsphase) damals erzielbar gewesen sei, jedoch schon nach kurzer Zeit infolge des starken Rückganges der Zinssätze nicht mehr habe erreicht werden können,

– dass sich der vom Pflichtigen angeführte Entscheid der Steuerrekurskommission Nr. 179/1994 vom 12. August 1994, publ. in BLStPr, Bd. XII, S. 299 ff., nicht auf eine Kapitalabfindung aus 2., sondern aus der Säule 3a bezieht und somit auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist,

– dass gemäss Praxis der Steuerverwaltung indessen auf einer Kapitalabfindung des Arbeitgebers oder der Pensionskasse, die wie im vorliegenden Fall mit der Erwerbsaufgabe im Zusammenhang steht, stets ein laufender Ertrag zu berechnen ist (vgl. Kurzmitteilung Nr. 153, Ziff. 3 vom 22. November 1989 und die Ergänzung dazu vom 23. Juni 1997),

– dass bezüglich des für den laufenden Ertrag massgebenden Einkommens das ausbezahlte Kapitalvermögen um die 1992 anfallende Gemeindesteuer und Staatssteuer reduziert wurde,

– dass dieses Kapital sodann auf 1,6 Millionen erhöht wurde, wodurch die zwischen der Steuerzahlung und dem Kapitaleingang zugeflossenen Zinsen berücksichtigt werden sollten,

– dass dieses Vorgehen der Steuerverwaltung absolut nachvollziehbar und schlüssig ist,

– dass der Rekurrent zudem rügt, die Namenaktien der X Holding AG seien mit Fr. 219'000.– viel zu hoch angesetzt worden,

– dass die Steuerverwaltung diesbezüglich dem Pflichtigen in ihrer Vernehmlassung beipflichtet und den Wert der Namenaktien auf Fr. 36'000.– reduziert, was nach Auffassung der Steuerrekurskommission gerechtfertigt ist,

– dass der vorliegende Rekurs demzufolge teilweise gutzuheissen ist,

wird erkannt:

Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen.

Der Steuerwert der Aktien der X Holding AG, Z, wird auf Fr. 36'000.– festgesetzt.